Jagdgebrauchshundeverein Mittelmark e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz, Vereinsjahr

1) Der Verein ist unter dem Namen „**Jagdgebrauchshundeverein Mittelmark e.V.**“, im Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam unter der Nummer VR 9808 P eingetragen. Der Verein wird im Folgenden „JGV“ genannt.
2) Der Verein hat seinen Sitz in Rosenau.
3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Aufgaben und Ziele

1) Aufgaben und Ziele des JGV sind:

   1. Die Förderung des Tierschutzes,
   2. die Wahrung des Brauchtums, insbesondere durch die Pflege kultureller Belange der Jagdkynologie.

   Ohne einen brauchbaren Jagdhund ist eine waidgerechte und damit tierschutzkonforme Jagdausübung nicht möglich. Der JGV stellt sich daher die Aufgabe für die Beschaffung leistungsfähiger Jagdhunde und deren Prüfung zu sorgen. Er erfüllt damit die sich aus dem Tierschutz- und Jagdschutzgesetz ergebenden Aufträge.

2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

   1. Die Ausbildung leistungsfähiger Jagdgebrauchshunde.
   2. Die Organisation und Durchführung von Jagdgebrauchshundeprüfungen gemäß den Prüfungsordnungen des Jagdgebrauchshundverbandes e. V. (JGHV) und der Jagdgebrauchshundeverordnung des Landes Brandenburg.
   3. Die Aus- und Weiterbildung von Leistungsrichtern- und anwärtern des JGHV, insbesondere durch Fortbildungsseminare und praktischen Anleitungen bei den Jagdgebrauchshundeprüfungen.
   4. Die Darstellung des Jagdgebrauchshundewesens in der Öffentlichkeit.
   5. Die Pflege kultureller Belange der Jagdkynologie.

3) Der Verein ist Mitglied im JGHV und anerkennt für sich und seine Mitglieder die Satzung und Ordnungen des JGHV in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht unter www.jghv.de) und ist Mitglied in dem Verein „Jagdkynologische Vereinigung Brandenburg Berlin e.V.“.

§ 3 Mittelverwendung

1) Der JGV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der JGV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des JGV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des JGV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des JGV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2) Alle Ämter im Vorstand und in sonstigen Gremien werden ehrenamtlich ausgeübt. Mitglieder des Vorstandes und andere vom Vorstand berufene Personen können für ihre Tätigkeit für den Verein oder für Zwecke des JGV unter Beachtung der Vorschriften des Abs. 1 eine angemessene Aufwandsentschädigung und eine angemessene Vergütung erhalten. Art, Umfang und Höhe der Aufwandsentschädigung und Vergütung werden in der Gebührenordnung geregelt.

§4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person vom 16. Lebensjahr ab werden, die unbescholten ist.

2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand nach schriftlichem Antrag. Dazu hat jeder Antragsteller eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen. Mit dieser Unterzeichnung werden die Satzung und Datenschutzerklärung des Vereins, sowie die Satzung und Ordnungen des JGHV als für sich bindend anerkannt. Mitglieder dürfen keine gewerbliche Zucht oder Hundehandel im Sinne des Tierschutzgesetzes betreiben.

3) Die Mitgliedschaft wird erst durch Zahlung der Aufnahmegebühr und des vollständigen Jahresbeitrages gültig.

4) Bei Nichtzahlung des vollständigen Jahresbeitrages, verliert das Mitglied seine Mitgliedsrechte.

5) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

6) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand gegenüber durch Ausspruch einer Kündigung unter Einhaltung einer drei monatlichen Frist zum Schluss des Kalenderjahres schriftlich zu erklären.

7) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Auszuschließende ist vorher vom Vorstand zu hören. Der Ausschluss erfolgt bei groben Verstößen gegen die Satzung oder die Waidgerechtigkeit sowie bei vorsätzlich vereinsschädigendem Verhalten oder Nichtzahlung der Beiträge trotz erfolgter Mahnung.

8) Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht, innerhalb von einer Woche schriftlich beim Vorstand Einspruch zu erheben und die Entscheidung der Hauptversammlung anzurufen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig. Der Rechtsweg bleibt bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ausgeschlossen. Das ausgeschiedene Mitglied verliert alle Rechte am Vereinsvermögen.

§5 Organe des Vereins

1) Die Organe des Vereins sind:

   1. Der Vorstand
   2. Die Hauptversammlung
   3. Die Kassenprüfer.

2) Der Vorstand besteht aus:
   dem/der 1. Vorsitzenden
   dem/der 2. Vorsitzenden
   dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
   sowie bis zu 3 Beisitzern.

3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in, jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt aus den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf 4 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

5) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

6) Die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist die beschlussfassende Versammlung der ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist spätestens innerhalb vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.

7) Die beiden Kassenprüfer sind aus den Mitgliedern in der Hauptversammlung zu wählen mit der Maßgabe, dass in jedem Jahr ein Mitglied ausscheidet und neu gewählt werden muss. Der erstmalig ausscheidende wird durch das Los bestimmt.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1) Zu Ehrenmitgliedern können solche Mitglieder ernannt werden, die sich hervorragende Verdienste um den Verein und sonst auf kynologischem Gebiet erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung mit ¾ Mehrheit. Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Versammlung und sind von der Beitragszahlung befreit.

2) Für die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden gilt das für Ehrenmitglieder Gesagte sinngemäß. Ein Ehrenvorsitzender hat jedoch kein Stimmrecht im Vorstand.

§ 6 Tätigkeit der Organe

a) Vorstand
   1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung. In besonderen Fällen kann der Vorsitzende einen Beauftragten ernennen. Ferner gehören zu den Aufgaben des Vorstandes die Ausführung der Mitgliederversammlungsbeschlüsse, die Vorbereitung und Leitung der Veranstaltungen, die Verwaltung des Vereinsvermögens.

2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach Einladung aller Vorstandsmitglieder zumindest 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll niederzuschreiben, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Beim Abschluss von Rechtsgeschäften durch den Vorstand mit Dritten wird die Haftung auf das Vereinsvermögen beschränkt.

b) Hauptversammlung

1) Die ordentliche Jahreshauptversammlung erteilt nach Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie des Kassenberichtes des Schatzmeisters und des Berichtes der Kassenprüfer dem Vorstand Entlastung und nimmt die erforderlichen Wahlen vor. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll niederzuschreiben und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
2) Die Einladungen zur Hauptversammlung haben unter Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagesordnung schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Tagung schriftlich oder per Email an die Mitglieder durch den Vorstand zu erfolgen.
3) Anträge an die Hauptversammlung müssen vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
5) Wahlen werden in offener Abstimmung, oder wenn ein Einspruch von mindestens ¼ der anwesenden Stimmen erfolgt, mit Stimmzettel durchgeführt.
6) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn: 1. dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind und 2. mindestens ¼ der Mitglieder unter Angabe der Gründe es beantragen. Über die Beschlüsse der außerordentlichen Hauptversammlung ist ein besonderes Protokoll niederzuschreiben und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7 Beiträge

1) Das Eintritts- oder Nenngeld bei Veranstaltungen des Vereins und die von den Mitgliedern zu erhebenden Mitgliedsbeiträge werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

2) Der Jahresbeitrag für das vom 1. Januar bis 31. Dezember laufende Geschäftsjahr ist im I. Quartal des laufenden Geschäftsjahres an den Schatzmeister kostenfrei zu zahlen. Bei späterer Zahlung erhöht sich der Jahresbeitrag um einen Säumniszuschlag der von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Nach 3 Monaten ist der Verein berechtigt das Mahnverfahren einzuleiten, die entstehenden Kosten trägt das Mitglied.

§ 8 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder des Vereins. Anträge zur Auflösung des Vereins müssen mindestens 4 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe gestellt werden und bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins. Mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestimmen.

2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Landesjagdverband Brandenburg e. V. mit Sitz in Michendorf zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

beschlossen Ziesar, 06.11.2024
geändert durch Beschluss am 18.12.2024

geändert durch Beschluss am 06.02.2025

geändert durch JHV Beschluss am 23.08.2025